



GEMEINDE SITTERSDORF

9133 Sittersdorf 100A

Telefon: 04237/2020 • Fax: DW 9

E-mail: sittersdorf@ktn.gde.at

www.sittersdorf.at

Zahl: 2110-0/2025

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Sittersdorf vom 24.06.2025, Zahl: 2110-0/2025 (004-1 Nr. 02/2025), mit welcher die **Tarifordnung für die ganztägige Schulform (GTS)** festgelegt wird

Auf Grundlage des § 5 Absatz 3 des Schulorganisationsgesetz – SchOG; BGBl.Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 121/2024, in Verbindung mit § 68 Absatz 1a des Kärntner Schulgesetz – K- SchG; LGBl.Nr 58/2000, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 95/2024, wird verordnet:

§ 1

Öffnungszeiten

1. Die „ganztägige Schulform (GTS)“ ist an Schultagen geöffnet.
2. Die Kinder sind verpflichtet an den gemeldeten Betreuungstagen anwesend zu sein. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen mit der Schulleitung abzuklären.

§ 2

An-/Abmeldung

1. Die Anmeldung zur „ganztägigen Schulform (GTS)“ erfolgt zur gleichen Zeit mit der Schuleinschreibung. Gegebenenfalls können Kinder auch während des laufenden Unterrichtsjahres aufgenommen werden, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist.
2. Die Abmeldung kann mit Semesterende bzw. Schulschluss erfolgen.

§ 3

Berechnung des Kostenbeitrages

1. Der monatliche Kostenbeitrag berechnet sich wie folgt:

Die jährlichen Personalkosten des Schulerhalters bzw. der vom Schulerhalter

beauftragten Betreuungsinstitution für die „ganztägige Schulform (GTS)“ werden durch die zugestandenen Bundes- und Landes-förderungen vermindert. Dieser Betrag wird durch die Anzahl der zu betreuenden Kinder geteilt. Daraus ergibt sich dann der zu bezahlende jährliche Kostenbeitrag für die „ganztägige Schulform (GTS)“.

2. Der Kostenbeitrag wird kostendeckend berechnet.
3. Entstehende Kosten im Rahmen des Schulbetriebes für die Instandhaltung, das Reinigungspersonal, Heizung und sonstigen Sachaufwand sind vom Schulerhalter zu tragen und dürfen nicht weiter verrechnet werden.

§ 4 Elternbeitrag

1. Eltern haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für die Dauer des Betreuungsjahres für ihr Kind zu leisten.
2. Das Betreuungsjahr dauert vom jeweiligen Beginn des Schuljahres bis zum Beginn der Sommerferien gemäß § 74 K-SchG.
3. Der monatliche Kostenbeitrag für die „ganztägige Schulform (GTS)“ wird festgesetzt mit

Tarif	Monatsbeitrag bei	Betrag in €
a.	Betreuung an 5 Tagen je Woche	81,40
b.	Betreuung an 4 Tagen je Woche	66,00
c.	Betreuung an 3 Tagen je Woche	49,50
d.	Betreuung an 2 Tagen je Woche	34,10
e.	Betreuung an 1 Tag je Woche	26,40

4. Alle Beträge berechnen sich inklusive 13 % Umsatzsteuer.
5. Der Betreuungsbeitrag wird monatlich im Nachhinein mittels Lastschriftanzeige eingehoben.
6. Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat nach Nachweis einer ärztlichen Bestätigung zur Hälfte ermäßigt; bei einer Erkrankung von mehr als 3 Wochen pro Monat wird der Elternbeitrag zur Gänze erlassen.
7. Bei der Abrechnung der Betreuungsbeiträge für die GTS Sittersdorf kommt die Mehrkindstaffelung zur Anwendung. Das 1.Kind zahlt 90% und jedes weitere Kind 80% des Monatsbeitrages. Die Essensbeiträge bleiben unverändert!

§ 5

Sonstige Beiträge

1. Essensbeitrag/ Verpflegung:

Tarif	Monatsbeitrag bei	Betrag in €
a.	Betreuung an 5 Tagen je Woche	108,-
b.	Betreuung an 4 Tagen je Woche	86,-
c.	Betreuung an 3 Tagen je Woche	65,-
d.	Betreuung an 2 Tagen je Woche	43,-
e.	Betreuung an 1 Tag je Woche	22,-

2. Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch verhindert, so wird der Essensbeitrag für diesen Monat nach Nachweis einer ärztlichen Bestätigung zur Hälfte ermäßigt; bei einer Erkrankung von mehr als 3 Wochen pro Monat wird der Essensbeitrag zur Gänze erlassen.

3. Material-/Bastelbeitrag:

Pro Monat und Kind beträgt die Höhe des Material-/Bastelbeitrages bei

Tarif	Monatsbeitrag bei	Betrag in €
a.	Betreuung an 5 Tagen je Woche	6,-
b.	Betreuung an 4 Tagen je Woche	6,-
c.	Betreuung an 3 Tagen je Woche	4,-
d.	Betreuung an 2 Tagen je Woche	4,-
e.	Betreuung an 1 Tag je Woche	3,-

4. Der Essensbeitrag sowie der Materialbeitrag werden monatlich im Nachhinein mittels Lastschriftanzeige eingehoben.
5. Die Kinder nest gem. GmbH., Görzer Allee 32/ Stiege 2, 9020 Klagenfurt, wird ab dem Schuljahr 2025/2026 mit der Einhebung der Tarife beauftragt. Durch die Übertragung dieser Aufgabe wird gleichzeitig verfügt, dass der Verein alle dafür erforderlichen datenschutzbezogenen Rechte für die Einhebung sensibler persönlicher Daten erhält.
6. Veranstaltungsbeitrag:
Allfällige Veranstaltungsbeiträge werden anlassfallbezogen eingehoben.

§ 6

Covid19 - Sonderregelung

Der Geltungszeitraum des § 6 „Covid19-Sonderregelung“ wird auf künftige „gesetzlich verordnete“ Maßnahmen (z. B. Gesetze, Verordnungen, Erlässe) beschränkt.

Die Verrechnung der Beiträge erfolgt lt. folgender Formel:

- Monatsbeitrag lt. VO : Anzahl der Schultage x tatsächliche Anwesenheitstage

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. September 2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Sittersdorf vom 09.07.2021, Zahl: 2110-0/2025 (004-1 Nr. 04/2021), außer Kraft.

Der Bürgermeister

Gerhard KOLLER